

Beitragsordnung (gem. § 3, Absatz 7 der Satzung)**§ 1 Pflicht zur Beitragszahlung**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung verpflichtet.

§ 2 Beiträge

(1) Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 40 €

(2) Beitragsstaffelung nach Zuschusshöhe pro Jahr:

Zuschusshöhe	Beitrag
5.000 – 50.000 €	80 €
51.000 – 100.000 €	160 €
101.000 – 250.000	320 €
Ab 251.000 €	400 €

§ 3 Ausnahmen von der Beitragsordnung

(1) Zahlt ein Mitglied einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag und will seinen Beitrag senken, muss es noch 6 Monate den bisher gezahlten Beitrag zahlen. Sprechen besondere Gründe, die das Mitglied geltend machen muss, dafür, den Beitrag sofort zu senken, kann der Vorstand eine solche Entscheidung treffen.

(2) Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, den Mindestbeitrag zu bezahlen, entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds über eine Ausnahme von § 2 der Beitragsordnung. Der Vorstand legt dann nach Rücksprache mit dem Mitglied die Beitragshöhe fest

(3) Sollte sich die finanzielle Lage des Mitglieds ändern, kann der Vorstand seine Entscheidung nach Absatz 3 rückgängig machen.

(4) Ist das Mitglied mit einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 nicht einverstanden, kann es beantragen, dass sein Fall der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann endgültig.

§ 4 Fälligkeit des Jahresbeitrages

Der fällige Jahresbeitrag wird am 01.04. jeden Jahres eingezogen.

§ 5 Verstoß gegen die Beitragsordnung

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und Beitragsordnung in der Form, dass es 6 Monate lang den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, bekommt es eine 1. Mahnung. Zahlt es innerhalb von 4 Wochen nach der 1. Mahnung nicht, erhält es eine 2. Mahnung. Zahlt es dann den fälligen Beitrag innerhalb einer Woche nicht, beschließt der Vorstand über eine Maßnahme gemäß § 3 Abs.6 der Satzung.